

die Anstalt Großenhenerdorf in eine Landesanstalt für schwachsin-
nige Knaben
und

die Anstalt Rossen in eine Landesanstalt für schwachsin-
nige Mädchen.

Zur Aufnahme in diese beiden neuen Anstalten ist Bildungsfähigkeit des auf-
zunehmenden Kindes in dem Sinne, in welchem solche zeitlich zur Aufnahme in die Er-
ziehungsanstalt für schwachsin-
nige Kinder zu Hubertusburg vorausgesetzt wurde, nicht
erforderlich.

Im Uebrigen dagegen gelten für die Aufnahmen in die Anstalten Großenhenerdorf
und Rossen bis auf Weiteres noch dieselben Bestimmungen, wie zeitlich für die Erziehungs-
anstalt für schwachsin-
nige Kinder zu Hubertusburg, insbesondere

Punkt 2 a, b, 4, 7, 8, 2, 3, 4, 10, 11 der Verordnung vom 14. Januar 1852
(G.- u. B.-Bl. S. 19),

die Verordnung vom 27. Februar 1874 (G.- u. B.-Bl. S. 21),

Absatz 1 von § 6 der Competenz-Verordnung vom 22. August 1874 (G.- u.
B.-Bl. S. 125),

die Verordnung vom 21. April 1875 (G.- u. B.-Bl. S. 244),

und

die Verordnung vom 7. December 1880 (G.- u. B.-Bl. S. 174).

Die in der zuletzt erwähnten Verordnung bestimmten Verpflegbeiträge sind in ein-
vierteljährlicher Vorauszahlung an die Anstaltskasse zu Großenhenerdorf beziehentlich
Rossen kosten- und portofrei abzuführen.

Dresden, am 1. Juni 1889.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Walkwig.

Geyh.

Nr. 26. Verordnung,

die Thierarzneischule zu Dresden betreffend;

vom 3. Juni 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch verordnet,
daß die Thierarzneischule zu Dresden nach dem Vorgange anderer Lehranstalten für
Thierarzneikunde fortan die Bezeichnung